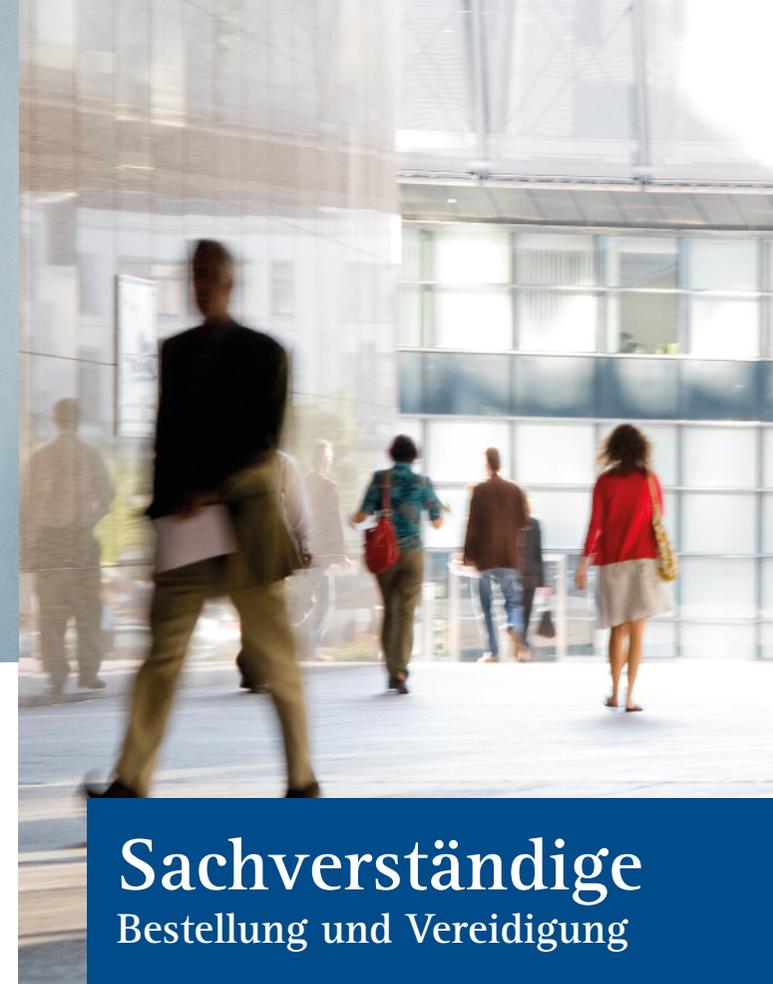




© Gajus Adobe Stock



© Colures-Pic Adobe Stock



Sachverständige Bestellung und Verteidigung

IHKRECHT

Der öffentlich bestellte Sachverständige – Experte mit Brief und Siegel

- Die Bezeichnung „öffentlich bestellter Sachverständiger“ ist gesetzlich geschützt, der Begriff „Sachverständiger“ nicht.
- Öffentlich bestellte Sachverständige profitieren nicht nur von einem hohen Ansehen, sie sind auch in einigen Sachgebieten gesetzlich privilegiert. Zudem sollen Gerichte grundsätzlich öffentlich bestellte Sachverständige beauftragen.
- Öffentlich bestellte Sachverständige werden im bundesweiten Online-Sachverständigenverzeichnis (svv.ihk.de) geführt und von den IHKs regelmäßig gegenüber Gerichten, Unternehmen und Verbrauchern benannt.
- Die IHK unterstützt bei vielen Fragen zur Sachverständigentätigkeit.
- Der Bedarf an öffentlich bestellten Sachverständigen ist hoch.

Wir beraten Sie gern persönlich!

Wir bieten Ihnen ein kostenfreies persönliches Informationsgespräch. Kommen Sie auf uns zu, auch wenn die öffentliche Bestellung noch ein eher langfristiges Ziel ist. Ausführliche Informationen:

ihk.de/osnabrueck/sachverstand

Kontakt



Helga Conrad
☎ 0541 353-317
☎ 0541 353-99317
@ conrad@osnabrueck.ihk.de



Robert Alferink
☎ 0541 353-315
☎ 0541 353-99315
@ alferink@osnabrueck.ihk.de

ihk.de/osnabrueck



Titel: © Artens, Shutterstock; HASEGOLD 7221



Industrie- und Handelskammer
Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim



Öffentliche Bestellung – Was ist das?

Für eine Tätigkeit als Sachverständiger ist in Deutschland grundsätzlich keine staatliche Erlaubnis oder Prüfung erforderlich. Damit Justiz und andere Auftraggeber auf zuverlässige, glaubwürdige und auf einem bestimmten Sachgebiet besonders sachkundige und erfahrene Personen zurückgreifen können, gibt es die öffentliche Bestellung als Zuerkennung einer besonderen Qualifikation. Öffentlich bestellte Sachverständige stellen ihre besondere Sachkunde regelmäßig in einem anspruchsvollen Prüfungsverfahren unter Beweis, müssen besondere öffentlich-rechtliche Pflichten beachten, sind zur Fortbildung verpflichtet und unterliegen einer staatlichen Aufsicht.

Die IHK ist eine der Bestellungskörperschaften, die nach § 36 Gewerbeordnung für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen zuständig sind. Weitere wichtige Regelungen finden sich in der Sachverständigenordnung der IHK und in den für viele Sachgebiete herausgegebenen fachlichen Bestellungsbedingungen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Ein Antragsteller muss

- besonders sachkundig sein,
- in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben und
- persönlich geeignet sein.

Er muss durch seine Persönlichkeit und seine beruflichen und privaten Verhältnisse gewährleisten, dass er objektiv und unparteiisch als Gutachter arbeiten kann. Wesentliche Eigenschaften eines öffentlich bestellten Sachverständigen sind die

- persönliche Zuverlässigkeit,
- Charakterstärke,
- Unparteilichkeit,
- Sachlichkeit und
- Unabhängigkeit.

Zur persönlichen Eignung gehören auch der Ruf und das Ansehen des Sachverständigen in der Öffentlichkeit und bei seiner Berufsausübung.

„Besondere Sachkunde“ bedeutet, dass der Sachverständige überdurchschnittliche Fachkenntnisse, Fähigkeiten und praktische Erfahrungen auf dem Sachgebiet nachweisen muss, für das er bestellt werden möchte. Dies schließt die Fähigkeit ein, verständliche, nachvollziehbare und nachprüfbar Gutachten zu erstellen. Er muss in seinem Sachgebiet stets auf dem aktuellen Stand der Technik sein und außerdem über einschlägige Rechtskenntnisse verfügen.

Wie läuft das Bestellungsverfahren ab?

Jeder Antrag auf öffentliche Bestellung wird in der Regel vorab ausführlich mit dem Interessenten besprochen. Die IHK prüft dann zunächst die eingereichten Unterlagen, holt ggf. Referenzen ein und koordiniert die Überprüfung der erforderlichen besonderen Sachkunde. Dazu müssen u.a. mehrere Gutachten höheren Schwierigkeitsgrads eingereicht werden. Die besondere



Sachkunde überprüfen Fachgremien, die bei den IHKs in Deutschland eingerichtet sind. Diese sichten die vorgelegten Unterlagen und die unter Aufsicht zu fertigenden schriftlichen Aufgaben und/oder führen ein Fachgespräch. Auch eine praktische Aufgabe kann hinzukommen.

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird der Sachverständige von der IHK öffentlich bestellt und vereidigt und erhält Urkunde, Sachverständigen-Ausweis und Rundstempel. Die öffentliche Bestellung ist in der Regel befristet auf fünf Jahre und kann anschließend erneuert werden. Bei der erneuten Bestellung wird unter anderem anhand von Gutachten überprüft, ob die besondere Sachkunde weiterhin gegeben ist.

Wie hoch sind die Kosten?

Die Gebühr für die erstmalige öffentliche Bestellung richtet sich nach dem jeweils aktuellen Gebührentarif. Sie beträgt 800 Euro (Stand: 2022). Hinzu kommen die Kosten für die Überprüfung der besonderen Sachkunde, die in der Regel zwischen 750 und 3.000 Euro liegen. Die Höhe variiert nach Sachgebiet und Anzahl der zu prüfenden Bewerber. Die erneute Bestellung ist in der Regel deutlich günstiger.